

**Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte**

Band 52

Leibeigene Bauern und Römisches Recht im 17. Jahrhundert

Ein Gutachten des David Mevius

Von

Marion Wiese



Duncker & Humblot · Berlin

MARION WIESE

Leibeigene Bauern und Römisches Recht
im 17. Jahrhundert

Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Schermaier, Bonn

Prof. Dr. Reiner Schulze, Münster

Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken

Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Hamburg

Band 52

Leibeigene Bauern und Römisches Recht im 17. Jahrhundert

Ein Gutachten des David Mevius

Von

Marion Wiese



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat diese Arbeit
im Jahre 2004 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0937-3365
ISBN 3-428-12091-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Danksagung

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem Doktorvater, Herr Prof. Dr. Martin Josef Schermaier. Ihm schulde ich zuvorderst Dank für seine wertvollen Ratschläge, mit denen er mir bei der Abfassung der Arbeit zur Seite gestanden hat. Überhaupt hat er mich in die rechtsgeschichtliche Denk- und Arbeitsweise eingeführt und mein Interesse für dieses Rechtsgebiet geweckt. Auch dafür sei ihm an dieser Stelle herzlich gedankt.

Mein Dank gilt auch dem Zweitgutachter dieser Arbeit, Herrn Prof. Dr. Andreas Thier, für eine Vielzahl weiterführender Hinweise, die in die nun vorliegende Fassung Eingang gefunden haben.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern, die in den guten wie in den schlechten Tagen meiner Arbeit an dieser Dissertation nicht müde wurden, mir in jeder erdenklichen Weise beizustehen und mir durch wohlwollende Unterstützung und kritischen Rat hilfreich zur Seite zu stehen.

Dank gebührt nicht zuletzt auch meinen Freunden, die immer ein offenes Ohr hatten, wenn das Bedürfnis überhand nahm, verwandten Seelen von für Außenstehende kaum erkennbaren Problemen oder Fortschritten der Arbeit zu berichten.

Münster, im Juli 2005

Marion Wiese

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Norddeutschland am Ende des 30-jährigen Krieges	19
II. Biographie des David Mevius	22
III. Das Gutachten „Ein kurzes Bedencken...“	28
1. Die erste Hauptfrage	31
2. Die zweite Hauptfrage	34
3. Die dritte Hauptfrage	42
4. Die vierte Hauptfrage	48
B. Kolonen und Leibeigene	51
I. Rechtliche Behandlung der Kolonen in der Spätantike	51
1. Entstehung des Kolonats	53
2. Die Rechtsstellung des Kolonen des römischen Rechts	59
a) Die persönliche Rechtsstellung des Kolonen	60
b) Das Verhältnis des Kolonen des römischen Rechts zum Boden	61
c) Sonstige Rechte und Pflichten des Kolonen	64
3. Die Begründung des Verhältnisses des Kolonats	67
4. Die Beendigung des Verhältnisses des Kolonats	68
II. Die frühneuzeitliche Agrarverfassung	70
1. Stellung deutscher Bauern im ausgehenden Mittelalter	70
a) Starke Stellung der deutschen Städte	71
b) Erleichterungen zwecks Kolonisation	72
2. Entwicklung zur Leibeigenschaft	74
a) Übergang der Gerichtsbarkeit auf die Grundherren	76
b) Rationalisierung der Landwirtschaft und „Bauernlegen“	78
c) Rückforderungsrecht der Gutsherren	79

d) Ungemessenheit der Dienste	81
e) Einfluss der gelehrten Jurisprudenz	83
aa) Der Einfluss des Friedrich Husanus	86
bb) Einfluss des David Mevius	90
C. Mevius und die Jurisprudenz seiner Zeit	92
I. Usus modernus	94
II. Entdeckung der deutschen Rechtstradition	98
III. Naturrecht	103
IV. Christentum	107
1. Christliche Weltanschauung und römisches Recht	108
2. Die Lutheraner und das römische Recht	109
V. Literarische Quellen des David Mevius	112
1. Johannes Friedrich Husanus	113
2. Johann Hermann Stamm	113
3. Ulrich Zasius	114
4. Andreas Gaill	116
5. Antonius Faber	117
6. Giacomo Menochio	118
7. Ernst Cothmann	119
8. Lucas de Penna	120
9. Johannes Oldendorp	121
10. Johannes de Platea	122
11. Jacobinus de Sancto Georgio	123
12. Thomas Grammatico	124
D. Einzelfragen der Frühneuzeitlichen Leibeigenschaft	126
I. Die Rechtsstellung des Leibeigenen	126
1. Vergleichbarkeit der Leibeigenen mit römischen Bevölkerungsschichten ...	126
a) Entstehungsgeschichte der Leibeigenschaft	127

b) Rechtliche Einordnung der leibeigenen Bauern	129
aa) Die Schichten der bäuerlichen Bevölkerung im Römischen Reich ..	130
bb) Freie Bauern in der frühen Neuzeit	131
cc) Pachtleute der frühen Neuzeit	132
dd) Leibeigene Bauern der frühen Neuzeit	133
ee) Römische Bezeichnungen für deutsche Zustände?	135
2. Einzelne persönliche Rechte des leibeigenen Bauern	138
a) <i>Patria potestas</i>	139
b) Rechtsfähigkeit, Vermögensfähigkeit und Geschäftsfähigkeit	139
c) Testierfähigkeit	140
d) Parteifähigkeit des Leibeigenen	141
aa) Parteifähigkeit der Kolonen im römischen Recht	142
bb) Parteifähigkeit der leibeigenen Bauern der Neuzeit	145
(1) Keine Klagebefugnis für rufschädigende Klagen gegen den Herrn	146
(2) Erforderlichkeit einer Zustimmung des Herrn	147
(3) Parteifähigkeit in zivilrechtlichen Streitigkeiten in Ausnahme- fällen	149
(4) Parteifähigkeit bei bestimmten Straftaten des Herrn	150
cc) Parteifähige Leibeigene zwischen Kolonen und Freigelassenen	151
II. Schollengebundenheit	152
1. Freizügigkeit des Leibeigenen	153
a) Schollenbindung im römischen Recht	154
b) Bindung des Leibeigenen an Grund und Boden	155
aa) Verbot, Grund und Boden zu verlassen	155
bb) Flucht des Leibeigenen und ihre Konsequenzen	158
(1) Zulässigkeit der Ergreifung durch den Herrn selbst	158
(2) Zugriff auf den Flüchtigen von Seiten der Obrigkeit	162
(3) Festsetzen des Flüchtigen in privaten Gefängnissen	163
(4) Sanktionen gegen Fluchthelfer	164
(5) Besonders verwerflicher Vorgang der Flucht	166
c) Leibeigene als freie <i>partes fundi</i>	167
2. Trennung von Land und Leibeigenen	168
a) Verkauf von Kolonen nach römischem Recht	168
b) Loslösung der Leibeigenen von Grund und Boden durch den Herrn	171
aa) Verbot jeglicher Trennung nach gemeinem Recht	171

bb) Gewohnheitsrechtliche Zulässigkeit der Trennung	172
cc) Trennung gegen den Willen des Leibeigenen	173
(1) Handel mit Leibeigenen aufgrund Gewohnheitsrechts	173
(2) Konsequenzen dieses Handels	174
c) Handel mit Leibeigenen zwischen ius commune und Gewohnheit	175
III. Familienstand	176
1. Ehen im römischen Kolonenrecht	177
2. Ehen zwischen leibeigenen Bauern	180
a) Wirksamkeit der Ehe zwischen zwei Leibeigenen	181
b) Ehe zwischen einem Leibeigenen und einer Freien	181
c) Auswirkungen der Ehe auf den Stand der Ehefrau	183
aa) Schutz der freien Frau	185
bb) Bedingungen dieses Schutzes	186
cc) Stand der Frau nach dem Tod des Mannes	187
d) Ehe zwischen Leibeigenen verschiedener Herren	188
3. Römische und christliche Einflüsse auf die Ehe des Leibeigenen	189
a) Gültigkeit von Sklavenehen und gemischten Ehen	189
b) Standesveränderung durch die Ehe und <i>error conditionis</i>	190
c) Erfordernis der Zustimmung des Herrn	193
IV. Leibeigenschaft durch Geburt	196
1. Nachkommen römischer Kolonen	197
2. Nachkommen leibeigener Bauern	199
a) Verschiedene Stände der Eltern im Geburtszeitpunkt	200
b) Noch keine Leibeigenschaft der Eltern im Geburtszeitpunkt	202
aa) Leibeigenschaft des Vaters als Sühne für eine Straftat	203
bb) Leibeigenschaft der Kinder durch vertragliche Vereinbarung	204
cc) Unterwerfung aus einer Notsituation heraus	205
3. Kinder leibeigener Bauern zwischen Kolonen und Freien	205
V. Leibeigenschaft durch Vertrag	206
1. Unfreiheit durch Vertrag in Rom	207
2. Vertrag zur Begründung der Leibeigenschaft	208
a) Wirksamkeit der vertraglichen Aufgabe der Freiheit	208

aa) Verfechter der Unwirksamkeit	209
(1) Keine Aufhebung der Freiheit durch Vertrag	209
(2) Bäuerliche Dienste stehen dem Boden zu	210
bb) Befürworter der Wirksamkeit	211
(1) Vorbilder aus biblischer Zeit	211
(2) Vorbilder aus römischer Zeit	212
(3) Zeitgenössische Vorbilder	214
b) Indizien und Beweis der Leibeigenschaft	215
c) Auswirkungen solcher Verträge auf die Freiheit der Kinder	217
3. Römischrechtliche Grundsätze und gewohnheitsrechtliche Bräuche	218
VI. Beendigung der Leibeigenschaft wegen <i>saevitia</i> des Herrn	219
1. Spuren von Sanktionen der <i>saevitia</i> im römischen Recht	221
2. <i>Saevitia</i> gegen leibeigene Bauern	224
a) Rechtfertigung der Sanktionen wegen <i>saevitia</i>	225
aa) Erst-recht-Schluss aus dem Sklavenrecht	225
bb) Öffentliches Interesse – <i>dominorum interest</i>	227
cc) <i>Abutens imperio, privator</i>	228
b) Erlaubte, angemessene Bestrafung	229
c) Einfluss der Obrigkeit in Fällen der <i>saevitia</i> des Herrn	230
d) Einfluss Dritter auf das Verhältnis zwischen Herrn und Leibeigenem	232
3. Ein neuartiger Beendigungsgrund für die Unfreiheit	233
a) Loslösung vom römischen Recht im Interesse der Leibeigenen	234
b) Humanitäre Motivation der Befreiung wegen <i>saevitia</i> ?	235
c) Naturrecht, Christentum und Menschenrechte	236
VII. Beendigung durch Verjährung	238
1. Ersitzung – Verjährung nach römischem Recht	239
a) Vorklassische und klassische Entwicklung	239
b) Nachklassische Entwicklungen	240
c) Die Justinianische Ordnung	241
d) Die Ersitzung der Freiheit	242
2. Ersitzung der Freiheit für leibeigene Bauern	243
a) Verjährungsdauer	244

aa) Verjährungsdauer bei flüchtigen Leibeigenen	244
(1) Keine ordentliche Ersitzung der Freiheit für <i>fugitivi</i>	244
(2) Außerordentliche Verjährung für <i>fugitivi</i>	245
(a) Lediglich <i>praescriptio infinitae memoriae</i> möglich	245
(b) <i>Praescriptio</i> nach 40 Jahren	246
bb) Gerechtfertigter Glaube des Bauern an seine Freiheit	248
(1) Kurze Verjährungsfrist des C. 7, 22, 2 für gutgläubige Bauern	248
(2) Zehn- oder zwanzigjährige Frist gemäß C. 7, 22, 2	250
cc) Abzug aus unabwendbaren Notsituationen	251
dd) Verjährungsdauer bei Zugriffsmöglichkeit des Herrn	251
b) Untätigkeit des Herrn	252
aa) <i>Praescriptio in poenam negligentiae</i>	253
bb) Grenzen der vorwerfbaren <i>negligentia</i>	253
c) Modifikation der Ersitzung durch Stadtrechte oder Gewohnheitsrecht ...	255
aa) Erschwerung der Verjährung	255
bb) Erleichterung der Verjährung	256
(1) Rechtfertigung der städtischen Privilegien	257
(2) Freiheit aufgrund Stadtrechts nur bei Gutgläubigkeit	258
(3) Bürgerrecht nur bei bürgerlichem Leben	259
(4) Ablauf der Bürgerrechte	260
3. Rückgriff auf römisches Recht im Grundsatz, Modifikation im Detail	261
a) Ersitzung unter den Voraussetzungen des römischen Rechts	261
b) Neuartige Ersitzungsmöglichkeiten dank städtischer Privilegien	263
E. Die tatsächliche Rolle des römischen Rechts bei Mevius	265
F. Das Gutachten des David Mevius	271
Index	359
Aufstellung sämtlicher von David Mevius zitierter Literatur	362
Quellenverzeichnis	367
Literaturverzeichnis	369
Personenverzeichnis	380
Sachwortverzeichnis	382

A. Einleitung

Bis weit in die Neuzeit waren große Teile der europäischen Bevölkerung unfrei. Als „Leibeigene“ waren sie in einem von Region zu Region je nach Gewohnheit und herkömmlicher Sitte in verschiedenem Ausmaß in ihren persönlichen Rechten beschränkt¹. Grundsätzlich waren sie in erblicher Stellung an ihre Landscholle gebunden und bestellten das Land zum eigenen Unterhalt, mussten aber zugleich Abgaben an ihren Grundherrn bezahlen. Sie unterlagen vielfältigen Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit, insbesondere ihrer Befugnis, ohne Einwilligung ihres Herrn die Scholle zu verlassen². Teilweise gingen die Rechte der Herrschaften aber auch so weit, dass ihre leibeigenen Bauern nicht ohne ihre Erlaubnis heiraten durften. Die Tatsache, dass es das Institut der Leibeigenschaft noch bis weit ins 19. Jahrhundert gab³, und damit bis in eine Zeit, in der sich die Gedanken der Aufklärung durchgesetzt hatten, lässt die Frage der rechtlichen Behandlung von Leibeigenen stellen: aufgrund welchen Rechts – geschriebenen oder Gewohnheitsrechts – verwehrte man großen Bevölkerungsgruppen Rechte, die dem „Freien“ zugestanden wurden?

Für die mitteleuropäische Neuzeit kommen dafür vor allem drei Rechtsquellen in Betracht: Das seit dem Hochmittelalter rezipierte römische Recht, das seit dem 17. Jahrhundert mehr und mehr verbreitete Naturrecht und das mittelalterliche Feudalrecht. Das Feudalrecht scheidet vor allem deshalb aus, weil es eine besondere persönliche soziale Verbindung zwischen Lehnsherrn und Belehnten kannte, die im Verhältnis zwischen Grundeigentümer und Leibeigenen kaum nachzuweisen ist⁴. Auch das Naturrecht muss ausscheiden, war doch das Verbot der

¹ *Klußmann*, Einleitung, in: Ders (Hrsg.), *Leibeigenschaft*, S. VII; *Bader/Dilcher*, Land und Stadt, S. 212.

² *Bader/Dilcher*, S. 213.

³ *Helmholz*, *The Spirit of Classical Canon Law*, S. 84.

⁴ Das Feudalrecht war dasjenige Recht, das das Verhältnis zwischen Lehnleuten und Lehnsherren regelte, und damit nur die gesellschaftlich über dem leibeigenen Bauern stehenden Bevölkerungsschichten betraf. Denn selbst der unterste Lehnsmann verlor im Gegensatz zum Bauern nicht seine Freizügigkeit oder andere Persönlichkeitsrechte (*Meder*, *Rechtsgeschichte*, S. 172). Oberster Lehnsherr war der König, dessen Lehnleute, die Kronvasallen, wiederum Lehnsherren ihrer Untervasallen (Ritter und Äbte) waren. Der Lehnsherr vergab seinen Lehnleuten Land und Ämter gegen die Leistung von Kriegs- und Amtsdiensten. Dabei bestand über diese gegenseitigen Vertragspflichten hinaus ein beiderseitiges Treueverhältnis. Die Lehnleute blieben aber jedenfalls frei und konnten sogar Adelstitel erwerben. Die Gesamtheit der Lehnsherren und Lehnleute wiederum bildete die herrschende Schicht der Grundbesitzer, die an leibeigene Bauern Land zur Bearbeitung verliehen und verpflichtet

Sklaverei, der Grundsatz, dass alle Menschen gleich an Rechten geboren sind, ein zentraler Gesichtspunkt gerade des aufgeklärten Naturrechts des 17. und 18. Jahrhunderts⁵.

So bleibt das römische Recht: Die römischen Quellen, die von der Sklaverei und von der Leibeigenschaft handeln, waren zur damaligen Zeit 1000 bis 1500 Jahre alt, entstanden in antiken Kulturen und unter gänzlich anderen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen. Bildeten sie dennoch die rechtliche Grundlage der neuzeitlichen Leibeigenschaft? Wurden die alten Texte angewendet, um die Leibeigenschaft zu rechtfertigen und sie unter ganz anderen Anforderungen an die rechtliche Legitimation der Unfreiheit handhabbar zu machen? Schon solche Fragen scheinen anachronistisch und lassen mit Beklemmung an das Verdikt der sozialistischen Geschichtswissenschaft denken, die das römische Recht insgesamt als Recht einer Sklavenhaltergesellschaft⁶ kennzeichnete.

Bei der Beschäftigung mit der Frage nach der Anwendung römischen Rechts auf die leibeigenen Bauern späterer Zeiten und der Rechtfertigung dieser Vorgehensweise springt die immense Vielfältigkeit der Gegebenheiten in den verschiedenen europäischen Ländern ins Auge. Seit dem Zerfall des Römischen Reiches hatten sich die verschiedenen Formen der Unfreiheit oder Halbfreiheit in den früheren

waren, diese gegen Angriffe Dritter zu schützen. Als Gegenleistung hierfür leistete der Bauer Naturalabgaben und Arbeitsdienste an den Grundherren und schuldete ihm die Treue. Während also Lehnsherr und Lehnsmann im gegenseitigen Treueverhältnis standen, war der hörige Bauer seinem Grundherren einseitig zur Treue verpflichtet (*Mitteis/Lieberich*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 178 ff.; *Meder*, S. 171 ff.).

⁵ Vgl. schon D. 1, 1, 4: ... *iure naturali omnes liberi nascerentur* und D. 50, 17, 32: *quod ius naturale attinet, omnes homines aequales sunt*. Dank der naturrechtlichen Strömung verschwanden in Mitteleuropa seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts körperliche Unfreiheit und verjähnte Privilegien und setzte sich eine größere Achtung der Rechte des Einzelnen durch, insbesondere die Anerkennung des Freiheitsanspruchs des modernen Individuums (*Wieacker*, Privatrechtsgeschichte, S. 271 f., 314). Pufendorf etwa betonte stets, dass die Gleichheit aller „von Natur“ gegeben sei, es also ein „Gebot der Natur“ sei, dass Menschen sich in ihrer Gleichheit schätzen und achten. In dieser „natürlichen Gleichheit“ sei auch die Freiheit aller Menschen grundgelegt (Pufendorf, *De Jure Naturae et Gentium*, 3. Buch, 2. Kapitel, § 1 und 2).

⁶ *Johne/Köhn/Weber*, Die Kolonen in Italien und den westlichen Provinzen des römischen Reiches, S. 3; *Schrot*, Die historische Stellung der glebae adscriptio des Kaisers Konstantin, S. 205; *Staerman/Trofimova*, La schiavitù nell'Italia imperiale, S. 109 ff. *Staerman* behauptet (*Staerman*, Blütezeit, S. 161), westliche Forscher neigten dazu, den „sklavenhalterischen Charakter der römischen Gesellschaft zu verschleiern“. *Waldstein*, der sich in seinen „Operae libertorum“ ausführlich mit der Frage des sklavischen Charakters der Dienste Freigelassener auseinandersetzt, setzt dieser Behauptung entgegen, dass mit dem Ende der antiken Sklaverei die Unfreiheit unter Menschen keineswegs aufgehört habe zu existieren (*Operae libertorum*, S. 184). Den gerade aus dem sozialistischen „Lager“ stammenden Vorwurf, der römischen Staat sei eine reine „Sklavenhaltergesellschaft“ gewesen, gibt *Waldstein* mit der Äußerung zurück, dass derjenige, der diesen Charakter der römischen Gesellschaft so stark in den Mittelpunkt rückt, an heutige Grausamkeiten gegen ganze Völker denken solle, die nichts anderes als ihre Freiheit erstreben (*Operae libertorum* S. 389).

Teilen des Reiches stark auseinander entwickelt, so dass von einer einheitlichen Form der „Leibeigenschaft“ nicht gesprochen werden kann. Denn

also befindet sich jetzt im Römischen Reich Teutscher nation ein grosser Unterscheid der Bawrsleute, und ist in allen Landen und Herrschaften dero nicht eine einzige Art, darumb so viel mehr zu vorher darunter zu distingieren, weil sich befindet, dass was zuweilen vor einer Sorten von Rechtsgelahrten die auff die Landes maniere, Arten und Gewonheiten ihre Scripta gerichtet, geschrieben, auff andere ganz unterschiedene Arth übel appliciret und dadurch viele in Irthüme verführet werden⁷.

Daher sei genau zu beachten, *quid statuta, mores et pacta in singulis locis exigant, permittant, vetent*.

Eine territoriale Beschränkung der vorliegenden Untersuchung soll daher in ähnlichem Umfang vorgenommen werden, wie David Mevius sie hier vornimmt, so dass der Schwerpunkt auf den Zuständen in Mecklenburg und Pommern liegt. Eine konzentrierte Beschäftigung mit gerade diesem Gebiet erweist sich auch unter einem anderen Gesichtspunkt als besonders interessant: es handelt sich hierbei um Gebiete, die im Gegensatz nicht nur zu weiten Teilen Europas, sondern auch zu vielen Gebieten Süd- und Westdeutschlands nicht zum Römischen Reich gehörten. Zudem wurden diese Gegenden erst im Mittelalter kolonisiert und für die Landwirtschaft fruchtbar gemacht⁸. Dementsprechend war der sonst häufig schleichende Übergang von den römischen Strukturen zu denjenigen der späteren Jahrhunderte nicht möglich. Es mussten vielmehr die sich hier neu entwickelnden sozialen Strukturen, insbesondere das Verhältnis zwischen Eigentümern des Grund und Bodens und den das Land bewirtschaftenden Bauern, ohne unmittelbare Vorgänger in angemessene rechtliche Formen gegossen werden.

Eine weitere notwendige Eingrenzung betrifft den zeitlichen Rahmen der Betrachtung. Eine umfassende Untersuchung der Verhältnisse verminderter Freiheit in den umschriebenen Gebieten vom Zerfall des Römischen Reiches bis zur endgültigen Abschaffung jeder Art der Leibeigenschaft im 19. Jahrhundert ist angesichts der immensen politischen und sozialen Zäsuren in dieser gesamten Zeitspanne kaum in zusammenhängender Form möglich.

In Anbetracht der späten Kolonisation der ostelbischen Gebiete erst im ausgehenden Mittelalter und der sich erst zu dieser Zeit entwickelnden landwirtschaftlichen Strukturen sowie der besonderen Auswirkungen, die der 30-jährige Krieg für das besonders stark durch den Krieg gebeutelte Norddeutschland mit sich brachte⁹, bietet es sich an, den Zeitraum dieses verheerenden Krieges und der unmittelbaren Folgezeit einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Denn an-

⁷ David Mevius, Ein kurtzes Bedencken über die Fragen so von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bawrsleute zu welchen iemand Zuspruch zu haben vermeynet, bey jetzigen Zeiten entstehen und vorkommen, 1. Hauptfrage, Rn. 11.

⁸ Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, S. 138.

⁹ Schmied, Verlauf und Auswirkungen des 30jährigen Krieges in Mecklenburg, S. 143 ff.